

Vorlagen zur Erfassung von steuerlichen Reisekosten

Steuerrechtsinfo, Stand 2021

2014 ist das neue steuerliche Reisekostenrecht in Kraft getreten.

Kernpunkt dieser Reisekostenreform 2014 ist die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte, die an die Stelle der bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte tritt.

Seit 2014 haben Arbeitnehmer entweder keine oder nur noch maximal eine erste Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis. Bei der ersten Tätigkeitsstätte handelt es sich um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung, welcher die Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Wird diese aufgesucht, können keine Reisekosten, wie z.B. Verpflegungsmehraufwendungen oder Übernachtungskosten, geltend gemacht werden und die Fahrtkosten werden nur im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt.

Die Reisekostenreform hat aber auch zu Änderungen bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand geführt.

Seit 2014 können die nachfolgend aufgeführten Verpflegungspauschalen steuerlich angesetzt werden:

Abwesenheitszeit	Verpflegungspauschal
Eintägige Reise ohne Übernachtung Abwesenheitszeit mehr als 8 Stunden	12€
Mehrtägige Reise mit Übernachtung An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe)	12 €
Bei einer Abwesenheit von 24 Std (Zwischentag)	24 €

Die Verpflegungspauschalen wurden ab 2020 wie folgt erhöht:

Abwesenheitszeit	Verpflegungspauschal
Eintägige Reise ohne Übernachtung Abwesenheitszeit mehr als 8 Stunden	14 €
Mehrtägige Reise mit Übernachtung An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe)	14 €
Bei einer Abwesenheit von 24 Std (Zwischentag)	28 €

Grundlegend neu bei den Reisekosten ist seit 2014 nunmehr die steuerliche Behandlung von Mahlzeiten, die der Arbeitnehmer während einer beruflichen Auswärtstätigkeit unentgeltlich oder verbilligt erhält. In diesem Fall wird nicht mehr

wie bisher der Sachbezugswert dieser Mahlzeit versteuert, sondern die Verpflegungspauschalen gekürzt. Die Mahlzeitengestellung hat somit unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Werbungskosten des Arbeitnehmers.

Damit im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine entsprechende Kürzung der Werbungskosten erfolgen kann, ist der Arbeitgeber verpflichtet bei einer Mahlzeitengestellung den Großbuchstaben M auf der Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. Durch diese Eintragung wird aber lediglich dokumentiert, dass der Arbeitnehmer –zumindest einmal im Jahr – eine Mahlzeit im Rahmen einer Auswärtstätigkeit erhalten hat. Damit die Werbungskosten genau ermittelt werden können, ist es aber erforderlich, die genaue Anzahl der Mahlzeiten getrennt nach Frühstück, Mittag- und Abendessen je Reise und die Reisedauer festzuhalten.

Nachfolgend stellt die Arbeitskammer eine entsprechende Vorlage zur Erfassung der steuerlich notwendigen Aufzeichnungen zur Verfügung. Auch Kraftfahrer, insbesondere mit Auslandsfahrten, sollten Ihre Fahrtätigkeit entsprechend dokumentieren, damit Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung reibungslos geltend gemacht werden können.

Hierzu kann die Vorlage Reisekosten Abrechnung Fahrtätigkeit genutzt werden.